Ausfüllhilfe zur Online – Beantragung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz

Diese Ausfüllhilfe gliedert sich in 2 Textabschnitte:

Im <u>Teil 1</u> werden die rechtlichen und formalen Voraussetzungen für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz erläutert.

Im <u>Teil 2</u> werden Hinweise zum Ausfüllen des Online-Antragsformulars gegeben.

Teil 1: Voraussetzungen für die Beantragung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)⁽¹⁾ – und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)⁽²⁾ wurde ein neues Verfahren für die Erteilung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz in Form einer bundeseinheitlichen Plastikkarte im Scheckkartenformat mit QR-Code eingeführt. Damit reicht die Vorlage eines anerkannten Nachweises über eine abgeschlossene Berufsausbildung, eines Studiums oder einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung als Sachkundenachweis nicht mehr aus. Diese Dokumente sind seit dem 26. November 2015 als Sachkundenachweis im Pflanzenschutz nicht mehr gültig.

Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender können ab diesem Datum nur nach Vorlage des neuen Sachkundenachweises erworben werden.

Wer braucht den neuen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz?

Personen, die

- beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder über den Pflanzenschutz beraten (Bei der Beratung wird nun nicht nur die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst, sondern auch die Beratung über den Pflanzenschutz allgemein)
- 2. andere anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden (z. B. Lehrausbilder)
- 3. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen (Abgabe, Verkauf, Handel)
- 4. Abgabe von Pflanzenschutzmitteln über das Internet außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten (private Verkäufe)

Zu 1.) Beantragung der Ausstellung eines Sachkundenachweises

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Sachkundenachweise im Pflanzenschutz. In Abhängigkeit von Ihrer Ausbildung und dem Zeitpunkt des Abschlusses können hier im Einzelfall auch beide Kästchen angekreuzt werden.

1. <u>Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung über Pflanzenschutz</u>

(Hierunter fällt z. B. ein Verkaufsberater der Industrie oder ein Mitarbeiter eines Beratungsunternehmens, der Landwirte oder Gärtner u.a. auch über den

- Pflanzenschutz berät. Nicht erfasst wird hier die Beratung im Rahmen eines Verkaufsgesprächs!)
- Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
 (Der Nachweis schließt die vorgeschriebene Beratung während des
 Verkaufsgesprächs ein, auch wenn es nicht zum Verkauf kommen sollte. Gilt auch für den Versand- und Onlinehandel und für private Verkäufer, die über das Internet Pflanzenschutzmittel verkaufen wollen.)
- 3. <u>Beide Sachkundenachweise, also für Anwendung/Beratung und Abgabe</u>
 (trifft überwiegend für sogenannte "Alt-Sachkundige" zu!
 Beispiel: Eine Person, die ihre Sachkunde für die Anwendung von
 Pflanzenschutzmitteln vor dem 6. Juli 2013 erworben hat, ist für beide Tätigkeiten sachkundig.)

Wann muss ich den Sachkundenachweis bei der Behörde beantragen?

Der Sachkundenachweis sollte immer zeitnah nach bestandener Prüfung, zum Ende der Ausbildung, beantragt werden. Zwischen dem Ausstellungstag des Abschlusszeugnisses einer Ausbildung und dem Tag der Antragstellung für den Sachkundenachweis darf eine Frist von mehr als drei Kalenderjahren nicht überschritten werden. Anderenfalls muss vor der Beantragung des Sachkundenachweises eine anerkannte Pflanzenschutz-Fortbildungsveranstaltung besucht werden. Die Teilnahmebescheinigung zu dieser Fortbildung muss dann zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen eingereicht werden.

Welche Bestandsschutz-, Anerkennungs- und Übergangsregelungen gelten:

- Personen, die durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bereits am 14.
 Februar 2012 sachkundig waren, und ihren Sachkundenachweis nicht bis zum 26. Mai
 2015 beantragt haben, können diesen weiterhin beantragen. Allerdings gilt für die
 Anerkennung von Ausbildungen nunmehr die aktuell gültige PflanzenschutzSachkundeverordnung.
- 2. Personen, die sich am 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung befanden, die die pflanzenschutzliche Sachkunde vermitteln soll und die Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ihre Sachkunde nach den Bestimmungen der alten Sachkundeverordnung⁽³⁾.
- 3. Personen, die nach dem 14. Februar 2012 eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung begonnen haben, die die pflanzenschutzliche Sachkunde vermitteln soll, wird der Sachkundenachweis nach § 9 PflSchG auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Die Anerkennung von Ausbildungen als Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz ist nur möglich, wenn die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in der Ausbildung vermittelt und durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen wurden (siehe §1 Abs.2 Nr.3 PflSchSachkV).

Erläuterung: Für Studiengänge sieht die neue Sachkundeverordnung keine pauschale Anerkennung als Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz vor. Für die Sachkunde-Anerkennung und damit für die Ausstellung des neuen Sachkundenachweises wird zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Stelle, z. B. die Universität oder (Fach-)Hochschule notwendig, aus der hervorgeht, dass die in der Sachkundeverordnung geforderten Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in der Ausbildung vermittelt und durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen wurden.

Bescheinigungen der Ausbildungsstätte können formlos erfolgen, müssen jedoch Briefkopf, Stempel und Unterschrift der jeweiligen Ausbildungsstätte sowie Angaben zum verantwortlichen Ansprechpartner der Ausbildungsstätte haben.

Gegebenenfalls können weitere Ausbildungen oder Abschlüsse, nach länderspezifischen Verwaltungsvorschriften und/oder nach Einzelfallprüfung, anerkannt werden.

Frage: Ich habe ein Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 2 der

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (alt) für die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln.

Antwort: Sie sind für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Beratung über

Pflanzenschutz sachkundig, jedoch nicht für die Abgabe von PSM.

Frage: Ich habe ein Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 3 der

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (alt) für die Abgabe von

Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über deren Anwendung.

Antwort: Sie sind für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sachkundig.

Frage: Ich habe ein Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 3 Abs. 1

Nr. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (neu) für die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz.

Antwort: Sie sind für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Beratung über

Pflanzenschutz sachkundig, jedoch nicht für die Abgabe von PSM.

Frage: Ich habe ein Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 3 Abs. 1

Nr. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (neu) für die Abgabe von

Pflanzenschutzmitteln.

Antwort: Sie sind für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sachkundig.

Können entsprechende Nachweise aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Nicht-EU-Staaten eingereicht und anerkannt werden?

Es können entsprechende Nachweise oder Bescheinigungen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten oder Nicht-EU-Staaten anerkannt werden, falls

- a) die geforderten fachlichen Inhalte Bestandteil der Ausbildung/Prüfung waren und in eindeutiger Weise aus den eingereichten Nachweisen/Bescheinigungen hervorgehen
- b) fremdsprachigen Nachweisen/Bescheinigungen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt ist
- c) die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Die Anerkennung der Tätigkeit (Anwendung/Beratung, Abgabe) richtet sich jeweils nach den Angaben der ausländischen Nachweise/Bescheinigungen.

Teil 2: Ausfüllen des Online-Antragsformulars

Antrag stellen ohne Registrierung:

 Hier können Sie einmalig Ihren Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises stellen.

Antrag stellen mit Registrierung:

 Wenn Sie Registrieren wählen, können Sie sich dauerhaft einen Benutzerzugang anlegen. Somit haben Sie später jederzeit die Möglichkeit Ihre persönlichen Daten zu prüfen und zu ändern (z.B. bei einer Änderung der Anschrift).

Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Bitte tragen Sie hier die für die Ausstellung des Sachkundenachweises notwendigen persönlichen Angaben ein.

Bitte beachten Sie, dass für die Beantragung das Wohnortprinzip gilt.

Der Sachkundenachweis ist in dem Bundesland zu beantragen, in dem der **Erstwohnsitz** liegt. (<u>Beispiel:</u> Antragsteller hat seinen Erstwohnsitz in Niedersachsen, arbeitet aber in Nordrhein-Westfalen, d.h. Beantragung des Nachweises in Niedersachsen).

Bitte geben Sie auch Ihre Telefonnummer und E-Mailadresse an. Diese Angaben sind wichtig, falls es bei der Bearbeitung Ihres Antrags Rückfragen geben sollte. Durch die Angabe Ihrer Kontaktdaten kann die Bearbeitungsdauer erheblich verkürzt werden.

Brauchen im Pflanzenschutz Sachkundige aus EU-Mitgliedsstaaten, wenn sie in Deutschland im Pflanzenschutz tätig werden wollen, zusätzlich einen deutschen Sachkundenachweis?

Ja, im Pflanzenschutz Sachkundige aus EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland Pflanzenschutzmittel anwenden wollen, benötigen zusätzlich einen deutschen Sachkundenachweis.

Die Beantragung des deutschen Sachkundenachweises ist aus technischen Gründen über die Datenbank nicht möglich.

Bitte wenden Sie sich direkt an den Pflanzenschutzdienst bzw. der für die Antragstellung zuständigen Stelle in dem Bundesland, wo Sie tätig werden wollen.

Hierzu können Sie den **Dienststellenfinder** auf der Homepage nutzen.

Abschlüsse/Zeugnisse/Nachweise

Zeugnisse, Urkunden oder Nachweise, die erstmalig zur Sachkunde im Pflanzenschutz geführt haben, sind entweder elektronisch als *.pdf-, *.jpeg- oder *.tff-Datei mit einer Größe von max. 1 MB/Datei hochzuladen, max. 3 Anlagen, oder per Post an den zuständigen Pflanzenschutzdienst bzw. der für die Antragstellung zuständigen Stelle zu übermitteln. Fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt sein.

Versicherung

Hier bestätigen Sie, dass Sie über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen (§ 1 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung).

Rechnungsempfänger und -anschrift

Falls Ihr Arbeitgeber die Kosten für die Ausstellung des Sachkundenachweises übernimmt, geben Sie an dieser Stelle bitte Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Ihres Arbeitgebers an.

WICHTIG:

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, ist eine <u>formlose schriftliche Kostenübernahmeerklärung</u> <u>Ihres Arbeitgebers</u> erforderlich. Diese können Sie als Anlage hochladen, dem Pflanzenschutzdienst bzw. der für die Antragstellung zuständigen Stelle auf dem Postweg übermitteln.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Angabe der abgeforderten Daten ist freiwillig; sie werden zur Entscheidung über und zur Erteilung des Sachkundenachweises nach § 9 Abs.2 PflSchG und § 2 PflSchSachkV benötigt und bis zur Erteilung des Sachkundenachweises in Form der Sachkundenachweiskarte automatisiert verarbeitet.

Es gelten die Bestimmungen zum Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. nach dem Datenschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Die Abgabe aller im Antrag abgefragten Daten ist für eine erfolgreiche Bearbeitung Ihres Antrages zwingend erforderlich. Mit der Abgabe der Daten erklären Sie Ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung für den vorgenannten Zweck. Sofern die Angaben nicht vollständig abgegeben werden, kann Ihr Antrag nicht positiv entschieden werden.

Verlust des Sachkundenachweises:

Bei Verlust des neuen Sachkundenachweises wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre zuständige Dienststelle. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Pflanzenschutzdienstes Ihres Bundeslandes. Hierzu können sie den **Dienststellenfinder** auf der Homepage nutzen.

<u>Zitierte Gesetze und Verordnungen:</u>

- (1) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (neu) PflSchSachkV vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), in der jeweils geltenden Fassung
- (3) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (alt) vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist